

Unabhängig von der fachlichen Kritik an der Verwendung und Interpretation von handelswissenschaftlichen Kennzahlen und deren Integration in ein „Theoriemodell“, das

- zur Beurteilung der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung der regional- und landesplanerisch festgelegten Versorgungsfunktion eines zentralen Ortes mit Einzelhandelswaren völlig ungeeignet ist
- eine seriöse und fachlich fundierte Bewertung der Auswirkungen bzw. der wirtschaftsstrukturellen, städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit der Ansiedlung eines Handelsgroßbetriebes nicht ermöglicht

steht das von der CIMA hier vorgestellte „Theoriemodell“ nach Einschätzung von ecostra auch in Konflikt mit wesentlichen normativen Vorgaben des Verfassungsrechtes sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. So enthält dieses CIMA-Theoriemodell u.a. – neben einer mangelnden Bestimmtheit – Elemente einer Bedarfsprüfung, welche sich ähnlich bereits in der sog. Einkaufszentren-Verordnung (auch „Farnleitner-Verordnung“ genannt) des § 77 Abs. 6 GewO 1994 (vgl. BGBl. II Nr. 69/1998) finden, die im Dezember 1999 vom österreichischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde.¹ Derselbe Konflikt des CIMA-Theoriemodells besteht z.B. auch bezogen auf die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, so dem sog. „Katalonien-Urteil“ vom 24.03.2011, in welchem der Gerichtshof eine unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch Regelungen zur Einzelhandelssteuerung in Katalonien erkannt hatte.² Diese rechtlichen Aspekte und deren Konsequenzen wären aber jedenfalls durch einen Fachjuristen zu würdigen.

Unabhängig von einer juristischen Bewertung sollte aber bereits aufgrund der erkannten Mängel der CIMA-Studie keinesfalls der dort formulierten Empfehlung gefolgt werden, das CIMA-Theoriemodell mit seinen „Kennzahlen zur Spezifizierung der Versorgungsfunktion im handelswissenschaftlichen Sinne (der jeweiligen Zentralen Orte) ggf. durch ein Sachprogramm festzulegen.“³ Diese CIMA-Studie versucht ein theoretisches Konstrukt als

¹ Vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 02.12.1999, Zl. G 96/99-13, V 50/99-13, V 66/98-20, V 68/98-17, V 69/98-13, V 70/98-16, V 71/98-16

² Vgl. Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes vom 24.03.2011 (Rs. C-400/08), EuZW 2011, 557 - Kommission / Spanien. Der Gerichtshof hatte hier u.a. folgende Regelungen in Katalonien als europarechtswidrig angesehen:

- Eine Vorschrift, die die Ansiedlung neuer Verbrauchermärkte auf Bezirke beschränkt, in denen kein Überangebot an Verbrauchermärkten besteht, und bestimmt, dass auf solche neuen Verbrauchermärkte nicht mehr als 9 % der Ausgaben für Produkte des täglichen Bedarfs und 7 % der Ausgaben für Produkte des mittel- und langfristigen Bedarfs entfallen dürfen.
- Eine Bestimmung, die Obergrenzen für die Ansiedlungsdichte und die Auswirkungen auf den bestehenden Einzelhandel vorschreibt und es, sobald diese Obergrenzen überschritten werden, unmöglich macht, neue große und / oder mittlere Einzelhandelseinrichtungen zu eröffnen.

Vgl. hierzu u.a. auch Marcus Dannecker: Europarechtliche Zweifel an der Einzelhandelssteuerung - Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission, Rechtsprechung des EuGH. Vortragsunterlagen der Konferenz „Neue Chancen und Restriktionen für großflächige Einzelhandelsprojekte“ am 21.09.2012 in Berlin.

³ CIMA (04 / 2013): op.cit., S. 42

- handelswissenschaftlich fundiert
- basierend auf allgemein anerkannten Kennzahlen
- basierend auf repräsentativen Datengrundlagen
- empirisch abgesichert

darzustellen, welches aus Sicht von ecostra alles andere als wissenschaftlich erarbeitet ist. Ein Konstrukt, das handelswissenschaftliche Kennzahlen in einer unzulässigen Weise verwendet und interpretiert, das eine hohe Repräsentativität der verwendeten Datengrundlagen vortäuscht bzw. eine Plausibilisierung und Überprüfung durch eine mangelnde Transparenz in der Darstellung fast unmöglich macht und letztlich aufgrund der augenscheinlich monokausalen Ursachenforschung für Strukturveränderungen im Handel den Verdacht nahelegt, daß bei der Abfassung der gesamten CIMA-Studie ein gewünschtes Ergebnis erkenntnisleitend war.

Für eine sachgerechte Bewertung von Ansiedlungen bzw. Flächenerweiterungen von Handelsbetrieben im Rahmen von Genehmigungsverfahren ebenso wie für eine solche Bewertung von Zentralen Orten hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion bei Einzelhandelswaren ist die vorliegende CIMA-Studie bzw. das hierin entwickelte „Theoriemodell“ jedenfalls völlig untauglich.